

Bessere Bedingungen für die Durchführung von *Jugendveranstaltungen* und *Jugendtanzveranstaltungen* wurden mit der AO über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 29.1.1974 (GBl. I 1974 Nr. 9 S. 83) sowie mit der AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen vom 27.1.1975 (GBl. I 1975 Nr. 12 S. 217) geschaffen.

Danach sind Leiter von Gaststätten und Hotels, von Kultur- und Klubhäusern sowie Betriebsgaststätten verpflichtet, *kontinuierlich Jugendveranstaltungen durchzuführen, die der Förderung sozialistischer Lebensgewohnheiten und einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend dienen*. Das sollen vielseitige Veranstaltungen sein, die den Bedürfnissen der Jugendlichen nach Tanz, Unterhaltung und Geselligkeit gerecht werden. Die Jugendlichen sind in die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und den BGL der Betriebe einzubeziehen. Auf diesen Veranstaltungen sollen alkoholfreie bzw. alkoholarme Getränke angeboten werden. Im Interesse einer breiten Teilnahme der Jugend wurden niedrige Eintrittspreise für verschiedene Jugendtanzveranstaltungen und -konzerte von 0,50 M bis 3,— M verbindlich festgelegt.

Den zuständigen Organen des Staatsapparates erwächst die Aufgabe, die verantwortlichen Leiter bei der Verwirklichung der genannten Aufgaben zu unterstützen und zu kontrollieren.

14.8. Die Förderung des künstlerischen Volksschaffens

14.8.1. Die staatliche Leitung des künstlerischen Volksschaffens

Das künstlerische Volksschaffen nimmt im geistig-kulturellen Leben der DDR einen bedeutenden Platz ein. Es „befriedigt die wachsenden Neigungen und Interessen der Werktätigen nach vielseitiger künstlerischer Betätigung, nach sinnvollen Gemeinschaftserlebnissen, nach Freude und Erholung, Geselligkeit und Unterhaltung und ist so eine wichtige Form gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit. Durch die ästhetisch-künstlerische Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit fördert es sozialistisches Bewußtsein, weltanschauliches Denken und kulturelles Schöpferium. Immer stärker wirkt das künstlerische Volksschaffen als ein Antrieb zu sozialer Aktivität in der Arbeit und in der Freizeit.“³⁶

In enger Gemeinschaftsarbeit mit Berufskünstlern bereichert das künstlerische Volksschaffen durch neue Programme und Werke das geistig-kulturelle Leben.

tungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf - vom 1.10.1973, GBl. I 1973 Nr. 48 S. 494; AO Nr. 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 1.11.1965, GBl. II 1965 Nr. 112 S. 777, i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13.6.1968, GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363, sowie der AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28. 7.1971, GBl. II 1971 Nr. 61 S. 539.

35 „Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens — Aus dem Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 3.2.1977*, Kultur und Freizeit, 1977/12, Beilage, S. 1.